
Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Luzern, 26. März 2021

COVID-19: Allgemeinverfügung betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz

Zurzeit sind Restaurationsbetriebe (ausgenommen solche, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, sowie Betriebskantinen) geschlossen. Zulässig sind Take-Away-Betriebe (vgl. Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Dies führt dazu, dass Berufstätige im Ausseneinsatz oft keine Möglichkeit haben, sich am Mittag in einem Innenraum mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen. Diesen Personen soll ein Zugang zu Betriebskantinen ermöglicht werden. Gemäss Informationsschreiben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) an die Kantone vom 25. Februar 2021 sowie vom 24. März 2021 obliegt es den Kantonen zu entscheiden, ob Restaurationsbetriebe ihre Dienstleistungen Berufstätigen im Ausseneinsatz als «Betriebskantine» gemäss Art. 5a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage anbieten dürfen. Dabei sind die vom BAG formulierten Anforderungen zu beachten.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport erlässt deshalb hiermit gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) und § 4 Abs. 2f der kantonalen Epidemieverordnung vom 22. November 2016 (KEpV; SRL Nr. 835) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Restaurationsbetriebe mit einer Bewilligung gemäss § 6 Abs. 1b des Gastgewerbegesetzes (SRL Nr. 980) dürfen ihren Betrieb unter folgenden Voraussetzungen als «Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz» öffnen:

- a. Die Öffnungszeiten sind werktags 6 bis 23 Uhr.
- b. Zugang darf nur für Berufstätigen aus den folgenden Branchen gewährt werden: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
- c. Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich bei der «Betriebskantine» angemeldet werden.
- d. Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen.
- e. Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.
- f. Die Arbeitgeber und deren «Betriebskantinen» müssen auf einer für die kantonalen Kontrollbehörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein.
- g. Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.

- h. Das Schutzkonzept der Betriebskantine muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere:
- Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants sowie beim Aufsuchen der Sanitäranlagen
 - Auch bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; Gästegruppen, die nahe zusammensitzen, sind nicht zulässig.
 - Die Kontaktdaten sind von allen Personen zu erheben und während 14 Tagen aufzubewahren.

2. Die Luzerner Polizei führt die Liste der Arbeitgeber und der Restaurationsbetriebe gemäss Ziffer 1f. Die Restaurationsbetriebe melden der Luzerner Polizei täglich bis 11.00 Uhr die Arbeitgeber, für die sie ihren Betrieb als «Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz» geöffnet haben (ggp@lu.ch). Die Dienststelle Gesundheit und Sport und die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht können die Liste zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen.

3. Restaurationsbetriebe nach Ziffer 1 verwalten die von ihnen erhobenen Kontaktdaten pro Tag so, dass sie auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport innert zwei Stunden elektronisch in gegliederter Form übermittelt werden können. Die Kontaktdaten können auch bei der Voranmeldung erhoben werden. Die Betriebe dürfen die erhobenen Kontaktdaten zu keinem andern Zweck verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten vierzehn Tage nach der Erhebung vernichtet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. März 2021 um 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie ersetzt diejenige vom 28. Februar 2021. Sie ist im Kantonsblatt zu publizieren sowie auf der Website des Kantons und durch Mitteilung an die Medien vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).

5. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.

6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Angelegenheit und der grossen Bedeutung des betroffenen Rechtsgutes – Gesundheit der Bevölkerung – wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; SRL Nr. 40).

DIENSTSTELLE GESUNDHEIT UND SPORT

David Dürr
Dienststellenleiter

Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt

Mitteilung an:

- Staatskanzlei
- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Luzerner Polizei
- WAS wira Luzern, Kantonale Industrie und Gewerbeaufsicht
- Gemeinden